

Streitbeilegungsausschuss für Finanzdienstleistungen

Beschwerde : 31. Januar 2018
eingegangen am
Eingereicht von : "Verbraucher "

gegen : Aegon Bank N.V., mit Sitz in Den Haag, im Folgenden: 'die Bank'
Datum der Aussprache: 18 Juli 2019
Dossiernummer : 18.00450
Natur Aussprache : Nicht-B-Beratung

I. Prozessfluss

Die Kommission entscheidet gemäß ihrer Geschäftsordnung und auf der Grundlage folgender Dokumente:

- Das vom Verbraucher vorgelegte Beschwerdeformular;
- Die Verteidigung der Bank;
- Die Antwort des Verbrauchers.

Die Kommission stellt fest, dass sich dieser Rechtsstreit für eine verkürzte Behandlung im Sinne von Artikel 32 ihrer Geschäftsordnung eignet.

2. Fakten

Die Kommission geht von folgenden Tatsachen aus.

- 2.1 Der Verbraucher hat mit der Bank einen (Sprintplan) Leasingvertrag über einen Vermittler mit der Nummer 074.20.29.816 ('die Vereinbarung') abgeschlossen. Das Abkommen hatte eine Laufzeit vom 3. April 2000 bis zum 31. März 2005. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Bank dem Verbraucher einen Leasingbetrag in Höhe von 40.840,21 EUR (90.000 USD) zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Der Verbraucher ist seit 2005 mitglied.
- 2.3 Jedenfalls ist VCG seit dem Eintritt des Verbrauchers bis zum 26. Februar 2019 vor dem Zivilgericht über die von seinen Mitgliedern abgeschlossenen Wertpapierleasingverträge (Sprint Plan) vor gerichtlich verhandelt worden.

3. Forderung, Beschwerde und Verteidigung

Verbraucheranspruch

3.1 Der Verbraucher macht geltend, dass die Bank zur Zahlung eines Schadens verurteilt worden sei, den sie durch den Abschluss des Vertrages erlitten habe.

Stiftungen und Argumente dafür

3.2 Diese Behauptung stützt sich auf die Verletzung der besonderen Sorgfaltspflicht der Bank. Zu diesem Zweck, zusammenfassend, legt der Verbraucher Folgendes vor. Die Vereinbarungen wurden mit einem Vermittler geschlossen, der den Verbraucher ohne die entsprechende Genehmigung beraten ließ, während die Bank davon Kenntnis hatte oder hätte wissen können. Verbraucher verweist auf die Urteile des Obersten Gerichtshofs vom 2. September 2016 (ECLI: NL: HR: 2016:2012 und ECLI: HR: 2016:2015) und behauptet, dass Schäden, die durch den Abschluss der Vereinbarung erlitten wurden, von der Bank erstattet werden.

Verteidigung der Bank

3.3 Die Bank hat den Vorschlägen der Verbraucher widersprochen. Soweit erforderlich, nimmt die Kommission deren Bewertung auf.

4. Bewertung

4.1 Bevor die Kommission zu einer sachkundigen Würdigung des Rechtsstreits gelangen kann, sollte zunächst über die Verteidigung der Nichtbehandelbarkeit der Verbraucherbeschwerde durch die Bank entschieden werden. Die Bank hat als weitreichendste Verteidigung geltend gemacht, dass der Streitbeilegungsausschuss die Beschwerde nicht berücksichtigen könne, da der Verbraucher vcG und VCG im Namen der Mitglieder seines Mitglieds gegen die Bank beigetreten sei. An das Zivilgericht über die Sprint Plan Securities von seinen Mitgliedern abgeschlossen. Diese Verfahren haben zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt.

4.2 Die Kommission ist der Auffassung, dass sie an das gebunden ist, was in der Geschäftsordnungsregelung für Finanzdienstleistungen (KIFID) und an der (verbindlichen) Stellungnahme zum 1. April 2017 (nachstehend "Die Regeln") gilt, enthalten ist. Artikel 2.1 Buchstabe b) dieser Regelung besagt, dass der Streitbeilegungsausschuss keine bei ihm eingereichte Beschwerde behandelt, wenn

' Die Beschwerde hat zu einer Entscheidung eines Richters, eines Schiedsrichters, eines verbindlichen Beraters oder einer Streitbeilegungsstelle ähnlich Kifid geführt.

4.3 Es ist unbestritten, dass der Verbraucher VCG als Mitglied beigetreten ist, dass VCG als eine Organisation angesehen wird, die kollektive Rechtsstreitigkeiten geführt hat,

und dass dieses Verfahren im Zusammenhang mit der Vereinbarung in der In der Kommission erwähnt. Darüber hinaus ist unbestritten, dass VCG mehrere Verfahren gegen die Bank geführt hat, die zu Entscheidungen eines Gerichts, eines Gerichtshofs und des Obersten Rates geführt haben.

4.4 Die Kommission ist der Auffassung, dass, wenn der Gerichtshof in einem Kollektivverfahren eine materiell-rechtliche Entscheidung getroffen hat und ein betroffener Verbraucher dann eine Beschwerde bei Kifid einreicht, die Bestimmungen von Artikel 2.1 Buchstabe b) der Verfahrensordnung Anwendung finden. Schließlich gibt es eine Entscheidung eines Richters, die sich auch auf die individuelle Beschwerde des Verbrauchers bezieht. Siehe auch Regelung s. Ausschuss für Streitigkeiten 2019-473.

4.5 Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Verbraucherbeschwerde nicht behandelbar ist. Der Verbraucher ist mit VCG verbunden, das Verfahren durchgeführt hat. Diese Verfahren haben zu mehreren Entscheidungen eines Richters (Gericht, Gericht und Oberster Rat) geführt. Die Verbraucherbeschwerde fällt daher in den Anwendungsbereich von Artikel 2.1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung, wie die Kommission in Ziffer 4.4 ausgeführt hat.

5. Entscheidung

Die Kommission entscheidet, dass Kifid die Beschwerde nicht bearbeiten kann.

Diese Entscheidung wurde auf 18 Juli 2019 festgelegt und von Herrn E.L.A. Van Emden, Präsident, getroffen, während Herr A.C. de Bie als Sekretär fungierte.

Herr E.L.A. Van Emden

Herr A.C. de Bie
Secretary Disputes Committee Financial
bediening

Diese Entscheidung wurde in einem verkürzten Verfahren gemäß Artikel 32 getroffen. Das Urteil hat daher die Form einer unverbindlichen Stellungnahme. Dieses Urteil lässt keine Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Finanzdienstleistungen zu. Sie können den Fall noch vor Gericht einreichen.

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Dem Zustellungsdatum dieses Urteils einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Streitausschusses für Finanzdienstleistungen richten, um offensichtliche Fehler in der Entscheidung wieder zu beheben. Insbesondere sollten Sie daran denken, Fehler beim Rechnen oder Schreiben zu korrigieren und Namen und Daten zu verbessern. Das vollständige Verfahren mit den einzuhaltenden Fristen ist in Artikel 46 / NEU: 40 der Vorschriften beschrieben.